

Dienstinstruktionen

vom 7. Oktober 1808

1mo	[Aufhebung alten Rechts]	2
2do	[Gütervereinigung]	3
3tio	[Aufteilung der Gemeinheiten]	3
4to	[Urbarmachung der Riede].....	3
5tens	[Förderung der Gewerbe]	4
6tens	[Erlass von Zunftordnungen].....	4
7tens	[Aufhebung von Feiertagen].....	4
8tens	[St. Anna Bruderschaft].....	4
9tens	[Vermögen der Kapelle Dux]	4
10tens	[Verwaltung der Kirchenkapitalien]	5
11tens	[Funktion der Landammänner bei Gericht].....	5
12tens	[Zentralisierung der Gerichtsbarkeit beim Oberamt].....	5
13tens	[Gemeinden].....	5
14tens	[Oberamt]	6
15tens	[Gerichtsaktuar]	6
16tens	[Rentmeister].....	6
17tens	[Taxen]	7
18tens	[Rechnungsbücher]	7
19tens	[Steuerrechnung].....	7
20tens	[Grundbücher]	7
21tens	[Verlassenschaftsabhandlungen]	7
22tens	[Depositenamt]	7
23tens	[Landesgrenze]	7
24tens	[Feldkircher Markpreise]	8
25tens	[Buchhaltungsmängel]	8
26tens	[Obrigkeitliche Wälder]	8
27tens	[Weinpreise].....	8
28tens	[Schublehen].....	8
29tens	[Privatwaldungen].....	9
30tens	[Verpachtung obrigkeitlicher Gründe].....	9
31tens	[Schwefelhof; Anpflanzen von Obstbäumen]	9
32tens	[Berücksichtigung der landesfürstlichen Gebäude bei der Gemeinheitenteilung]	9
33tens	[Düngerlieferungen]	10
34tens	[Fronen]	10
35tens	[Hintersässen].....	10
36tens	[Landesfürstliche Ziegel- und Kalkbrennerei]	10
37tens	[Feuerwehr]	11
38tens	[Eintreibung der Rechnungsrückstände]	11
39tens	[Überprüfung der vom Rentamt gewährten Hypotheken]	11
40tens	[Waisenrechnungen].....	11
41tens	[Kontrolle der Zehnteinnahmen].....	11
42tens	[Steuerausschreibung]	12
43tens	[Gutenberg]	12
44tens	[Nutzung von Torf und Eisenerz].....	12
45tens	[Nutzung des Holzes im Saminatal]	12
46tens	[Zolleinnahmen]	12

Dienstinstruktionen für Landvogt Josef Schuppler

vom 7. Oktober 1808

Aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl des Unterthans von Hohenliechtenstein und zu Bezweckung einer mehr geordneten Administration des daselbstigen landesfürstlichen Camerale haben sich Seine Durchlaucht bewogen gefunden, in verwichenen Sommer den mitgefertigten Hofrath Hauer nach Hohenliechtenstein abzusenden, und durch ihn den Zustand des Fürstenthums in Bezug auf den Unterthan sowohl, als auch auf die landesfürstliche Cameral-Gefälle und Nutzungen, dann zeitherige Gebahrung erheben zu lassen.

Uiber den erstatteten diesfälligen Vortrag geruhen Seine Durchlaucht zu befehlen, dem Herrn Landvogt gleich bey Antritt der Oberamtsverwaltung jene Vorschriften mitzugeben, durch die das Wohl des landesfürstlichen Unterthans am gesichersten bezweckt, und das höchste Camerale zu jener Stufe der Vollkommenheit gehoben werden kann, welche dem Willen Seiner Durchlaucht entspricht, und eine geordnete, und richtige Administration bezeichnet. - Seine Durchlaucht hegen das volle Vertrauen in Ihre Kenntnisse, Beflissenheit und Treue, daß Sie diesen vorgefaßten Erwartungen entsprechen, den Befolg der nachfolgenden Vorschriften auf die klugste Weise herbeyführen, und für alle Zeiten standhaft sichern werden.

Imo

[A ufhebung alten Rechts]

Nachdem durch die rheinische Bundes-Acte vom 12 ten July 1806, die vormalige Reichsverfassung aufgehoben worden, der auf dem Fürstenthume Hohenliechtenstein seit undenklichen Zeiten ausgeübte Landesgebrauch so wenig sich mit dem Geist des dermaligen Zeitalters und vorgerückten Cultur, als der in benachbarten Staaten eingeführten Verfassung vereinbaren laßt, so halten es Seine Durchlaucht Höchst ihrer Vorsorge angemessen, unter beabsichtigter Aufhebung des bestandenen Landesgebrauchs und derley hergebrachten Gewohnheiten vom Ersten Jenner künftigen Jahrs als Grundgesetz der Landesverfassung vorzuschreiben:

1^{tens} Eine den Zeitumständen und Verhältnissen des Landes anpassende Jurisdictions-Norma.

2^{tens} Ein bürgerliches, peinliches und Polizey Gesetz.

3^{tens} Die Ordnung des diesfälligen Verfahrens.

4^{tens} Instruction zu Einführung und Behandlung der Grundbücher, dann

5^{tens} Der Verlassenschafts-Abhandlungen.

6^{tens} Der Intestat- Erbfolgs- und Dienstbothen Ordnung,

7^{tens} Eine Taxnorma für Streitfälle, Grundbuchshandlungen, dann Ausübung des adelichen Richteramtes,

8^{tens} Die Numeration der Häuser und jährliche Seelenbeschreibung.

Sobald Sie sich in die Kännntniß der dortigen Landesrechten, Gebräuche und Gewohnheiten gesetzt haben werden, gewärtigen Seine Durchlaucht die den Umständen angemessenen Gesetzen Vorschläge über die vorbezeichnete Gegenstände zur Prüfung, und weiteren Sanctionirung, um mit Anfang des kommenden Jahres das so nöthige wie ersprißliche Werk der künftigen Landesverfassung zu begründen.

2do

[Gütervereinigung]

Bestunde bisher der Gebrauch, daß die liegende Gütter in unendlich kleine Theile zerstückt und so die Besitzer unvermögend wurden, hieraus ihren Lebensbedarf zu erholen, noch weniger die Abgaben zu erschwingen, daher Seine Durchlaucht die Gütter Vereinigung gebothen und das Minimum bey einzelnen Stücken auf 400 Quadrat-Klafter zu bestimmen geruhen, wessen Realisirung Ihnen vorzüglich ans Herz gelegt wird. Zu so leichter Bewirkung dessen, werden Sie

3tio

[Auftheilung der Gemeinheiten]

dahin wirken, daß die vorhandenen Gemeinheiten oder Oedungen, Riede genannt, unter gesamte Bürger getheilt, durch Abzapfungen und Gräben Aufwürfe in Cultur gesetzt, dann

4to

[Urbarmachung der Riede]

die noch zu vertheilenden Gemeinheiten sowohl als auch die schon getheilten, als von Häusern untrennbares Guth angesehen, erklärt, behandelt und hiernach grundbücherlich zugeschrieben werde. Die dasigen Riede sind zum Uibermaaß des Unglücks der Unterthanen noch mit einer von der Barbarey der ersten Völker herrührenden Gewohnheit behaftet, mit der leidigen Gemeinheit nemlich, die allen Verbesserungen, wenn sie sonst auch möglich wären, schlechterdings im Wege stehet. Derley gemeinen Weiden gehet es nur gar zu oft wie den feilen Dirnen - ein jeder macht Gebrauch davon, so oft er sich laben will, keiner aber nihmt sich ihrer an. Um diese Gemeinheiten an das Interesse der Bürger zu ketten, andurch derselben Cultur zu bezwecken, ist der einzige Weeg der Zerstückung und Zutheilung an die Häuser unter der Verpflichtung zur Urbarmachung mit der Untrennbarkeit von Häusern vorhanden, der ohneweiters eingeschlagen werden muß.

Der Urbarmachung dieser oeden Riede und sonstiger Gemeinheiten wird aber der Unterthan durch das Vorgeben des sumpfigen locale auszuweichen bemüht seyn, allein mit genauer Berücksichtigung der Laage dieser Riede wird Ihnen einleuchten, daß der dasige Sumpf nur vom Druck der Gewässer entstanden, welche die Gebirge am Fuß absetzen, und bey vernachlässigter Ableitung so viele Taußend Joch Landes in Sumpf übergangen sind. Die Zergliederung derselben und die offiziöse Auflage, daß jeder den ihm zugewiesenen Antheil durch zureichende Gräben gleich vom Anfange neben der Strasse gegen Rhein zu trocken legen, und in einer Frist von 3 Jahren bey Verlust des Grundes cultiviren müsse, wird alle Einwürfe und Bedenklichkeiten beheben, die Unterthanen nahrungsfähig machen, sie sofort aus dem Kummer der drückenden Noth reissen, welche

5tens

[*Förderung der Gewerbe*]

auch daher meistens erwachsen ist, daß vor Erlassung des letztthinigen Verboths Jedermann ohne einen *Titulum mensae* oder der Nahrungsfähigkeit auszuweisen, in Ehestand treten durfte. Da der Unterthan kein Gewerbe erlernt, wenige Quadrat-Klafter Landes nicht zureichen, eine Familie ohne Betrieb einer Profession zu ernähren, so mußte nothwendig dessen namenlose Dürftigkeit erwachsen. Dieser wird die Grundvereinigung, die Vertheilung der Gemeinheiten, derselben Untrennbarkeit von Häusern, dann die Verhaltung des Unterthans zur Gewerbbetriebung, vorsonderlich der Spinnen-Weberey, der Bleichen, wozu das *locale* und die dortigen Producten die Einladung geben, auf die sicherste Weise vorbeugen. Sie werden dahin zu wirken haben, daß jedes Familienhaupt die Söhne zu Erlernung der nothwendigsten Professionen widme, widrigens sie von Besitz der Häuser und Grundstücke so lang ausgeschlossen bleiben müßen, bis sie sich der Anordnung fügen. Wenn dann

6tens

[*Erlass von Zunftordnungen*]

eine zureichende Anzahl der nöthigsten Professionisten geziegelt seyn wird, so wird die Statuirung der zur Ordnung führenden Zunfts-Generalien zur Nothwendigkeit, die Sie seiner Zeit in Vortrag zu bringen haben werden.

7tens

[*Aufhebung von Feiertagen*]

Noch immer hängt der Unterthan durch Feyerung zu vieler Tage dem Müßigang zu sehr an - Tage, die dem nöthigen Erwerb entzogen werden, daher so nachtheiligen Einfluß auf die Nahrungsfähigkeit nehmen, auf deren Abstellung oder Verminderung angetragen werden muß.

8tens

[*St. Anna Bruderschaft*]

Die St. Anna Bruderschaft in Vaduz ist eine zwecklose Vereinigung, die nach dem Beyspiel anderer Staaten mit Benutzung des besitzenden Kapitals von 1400 Gulden in eine Wohlthätigkeits-Anstalt zu umstalten und das Interesse des Kapitals hiezu zu widmen, überhaupt in allen Dörfern jene Armen-Anstalt zu begründen ist, welche im österreichischen Staate mit so gutem Erfolg besteht und die lästigen Bettlereyen verschichen hat.

9tens

[*Vermögen der Kapelle Dux*]

Auch die Duxer Kapell bey Schaan besitzt einen Vermögensstand von 4000 Gulden, der bisher von der Disposition der Geistlichkeit abhing. – Derley Vermögen ist der Oberaufsicht der Staatsverwaltung zu unterwerfen und ohne Genehmigung derselben nicht die geringste Verwendung zu erlauben, vielmehr wird dahin anzutragen seyn, daß diese Kapitalien bey wortrettem Nothfall zum Besten der mangelbaren Schulen, dann Kirchen-Reparationen verwendet werden.

10tens

[Verwaltung der Kirchenkapitalien]

Da bisher in der Verwaltung der Kirchen-Kapitalien oberamtlicher Seits kein Einfluß genohmen worden, die Verwaltung derselben aber der Oberaufsicht der Staatsverwaltung untersteht, so haben Sie zu verfügen, daß die jährlichen Rechnungen dem Oberamte zur Revision und Genehmigung unterlegt werden, wobey auf den treuen und richtigen Verrait aller Empfänge, auf Verminderung der Ausgaaben und Passirung der höchst nöthigen, endlich Sicherstellung der Kapitalien gesehen werden muß.

11tens

[Funktion der Landammänner bei Gericht]

Bestunde unter andern bisher auch dieser Gebrauch, daß an Gerichtstagen die Landamänner zu den gerichtlichen Verhandlungen als Beysitzer gezogen und hiefür aus den Cameral-Renten bezahlt worden sind, das hinkünftig - nachdem das Oberamt aus dem Vorsteher, dem Rentmeister als Beysitzer, und beeditem Gerichtsactuar bestehen wird - nicht erforderlich seyn wird, nur bey Polizey und peinlichen Verhandlungen wird immer der betreffende Ortsrichter des Untersuchenden beyzuziehen seyn.

12tens

[Zentralisierung der Gerichtsbarkeit beim Oberamt]

Da nach der zu statuierenden Jurisdiction-Norma nur allein das Oberamt die Gerichtsbarkeit auszuführen haben wird, welches in den Dörfern die Ortsgerichte als seine Delegirte bestellt, so kommet es in Hinkunft von der durch die Landamänner und Landwaibl ausgeübten Gerichtsbarkeit ab. Daher

13tens

[Gemeinden]

in jedem Ort nur ein Richter, ein Burgermeister und nach Grösse der Population die nöthigen Hilfgeschwornen zu bestellen seyn werden. Für das Richteramt schlägt die Gemeinde jährlich 3 Individuen vor, aus denen das Oberamt den bewährtesten hiezu ernennt und in Eidespflicht nihmt. Die Ortsgerichten wachen in ihren Gemeinden auf Erfüllung der Gesetze und Polizey, verwalten das Gemeinvermögen, legen über Empfang und Ausgaab jährliche Rechnung zu Handen des Oberamts, diese wird oberamtlich revidirt und bemängelt, und vertreten die Gemeinden beym Oberamte, wenn Verhandlungen über das Gemeinwohl gepflogen werden. Durch sie werden die Cameral-Abgaben und Steuern eingehoben und an Behörde abgeführt, daher künftig die von den Landamännern geführten Landschaftsrechnungen nicht mehr erforderlich werden, die ohnehin nur die Gelegenheit zu verschwenderischen Ausgaben und Saufgelagen auf Kösten der Landschaften gegeben haben.

Diese Verfügungen unter Berücksichtigung jener, welche bereits in Ansehung des Strassenbaues, der Steuerregulirung, der Zölle, des Stempelgebrauchs, dann der Im- und Emigration getroffen worden und deren Handhabung dem Herrn Landvogt besonders empfohlen wird, wird die gewünschte Ordnung herbeyführen und den verbesserten Zustand des Unterthans, dann Beschränkung der schädlichen Mißbräuche bezwecken. - Aber so sehr Seine Durchlaucht all dieses in Erfüllung gebracht haben wollen; so sehr liegt Höchstselben auch die Emporbringung des

Camerale und die strengste Ordnung in der Oberamtsführung an Herzen, zu welchem Ende Ihnen noch Nachstehendes ans Herz gelegt wird.

14tens
[Oberamt]

Der Herr Landvogt, Rentmeister und Gerichtsactuar manipuliren vom Ersten Jenner künftigen Jahrs gemeinschaftlich in der Oberamtskanzley, um die gemeinschaftlichen Berathschlagungen bey jedem Vorfall sogleich pflegen zu können und die Publicität der Amtirungen zu bezwecken.

Das Gemach hiezu wird die bisherige Oberamtskanzley mit Concurrerziehung des Nebengemachs liefern, welches dazu anwendbar zu machen und einzurichten seyn wird. Zu Beheizung der Commun-Kanzley werden besondere sechs Klafter Brennholz passirt, und die Kanzleystunden in Sommer von 7 Uhr bis 12 Vormittags, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr Abends - in kurzen Tügen von 8 Uhr früh bis Mittags und nachmittag von 2 Uhr bis 6 Uhr zu halten seyn. - Die Berichts-Erstattungen an Seine Durchlaucht, und fürstliche Hofkanzley werden nach gepflogener Berathschlagung vom Herrn Landvogt, Rentmeister und Gerichtsactuar signiret und jeder hierortiger Erlaß, ausser die an Herrn Landvogt besonders stilisirten, von jedem gelesen. Die Direction der Kanzley übernimmt Herr Landvogt und daher die übrigen Oberamts-Glieder die Arbeitszuweisungen in nöthigen Fällen ausser den gewöhnlichen von demselben zu übernehmen verpflichtet werden.

15tens
[Gerichtsactuar]

Der Gerichtsactuar wird nebstbey das Einreichungs-Protokoll in aussergerichtlichen und gerichtlichen Geschäften zu führen und die Registrirung der Akten zu besorgen haben.

16tens
[Rentmeister]

Die Controll über die Weinfechung und Kellergebahrung, Holzverkäufe, Ziegl-Üibernahm und -Verschleiß, Brettererzeugung, Zehend-Abnahm, Abdrusch der Körner etc. wird nach Art, wie die diesfällige Ordnung auf den fürstlichen Majorat-Herrschaften begründet ist, zu beobachten und die hiezu dienlichen Controll-Register zu führen seyn, und, nachdem das diesfällige System dem Oberamte nicht unbekannt ist, halt man eine umständliche Vorschrift für überflüssig, nur allein die Kelleramts-Instruction in der Anlage zu exhibiren, wovon eine genaue Abschrift zu formiren und das Communicatum zurückzustellen, hiernach sich dann zu achten seyn wird. Der Herr Rentmeister hat den kelleramtlichen Verrait zu führen und hiebey die Grundsätze der diesfälligen Instruction sich gegenwärtig zu halten, den Kiefer hingegen nur zu den vorfallenden Handarbeiten zu verwenden, niemalen aber ihm die Kellerschlisseln und die bisherige willkürliche Gebahrung mit den Weinen anzuvertrauen, da es äußerst unschicksam war, ihm als zugleich bestellten Schanker auch die Kellerschlüsseln zu überlassen.

17tens
[*Taxen*]

Alle Gerichts-, Abhandlungs- und Grundbuchstaxen fließen mit 1ten Jenner kommenden Jahres in die landesfürstliche Renten, zu welchem Ende die nöthigen Register vorzubereiten und nach den zuliegenden Mustern zu führen seyn werden.

18tens
[*Rechnungsbücher*]

Über alle Rentamts-Empfänge und Ausgaben wird nach Art der Majorat-Herrschaften das gewöhnliche Empfangs- und Ausgabebuch geführt, die Anweisungen hierin fürgeschrieben und vom Vorsteher signiret, hieraus dann die Rentrechnung formiret.

19tens
[*Steuerrechnung*]

Zu Führung der Steuer-Rechnung bleibt das Rentamt bestimmt, das auch die diesfälligen Gelder zu betreiben schuldig bleibt.

20tens
[*Grundbücher*]

Die Instruction, nach welcher die Grundbücher auf den Majorat-Herrschaften verfaßt worden, wird zum Leitfaden der zu verlegen kommenden Grundbücher gegen Rückstellung nach genommener Abschrift mitgetheilet. So auch

21tens
[*Verlassenschaftsabhandlungen*]

die hier beobachtende Instruction über das Verfahren bey Verlassenschafts-Abhandlungs-Geschäften und Taxen-Verrait.

22tens
[*Depositentamt*]

Bey Führung des Depositentamts, wozu das Rentamt verpflichtet wird, werden die hier eingeführten Vorschriften zu beobachten seyn, welche zu dem Ende *ad formandum* einer Abschrift hievon mitfolgen.

23tens
[*Landesgrenze*]

Die nicht berüchtigte Landes-Gränze gegen Feldkirch am sogenannten Haselbach und Spitzbach ist unter Requirirung des k. bayrischen Landgerichts mit der Gemeinde Altstadt und Banks auszugleichen, die ohnehin unbedeutend ist und einem sumpfigen Terrain respiciret, der nutzbar gemacht werden kann, daher hierob zu dringen wäre.

24tens
[Feldkircher Markpreise]

Bey Verkauf obrigkeitlicher Körner sind die Feldkircher Marktpreise zum Maaßstab zu nehmen und die Jahrszeit, welche die Höchste Anwöhr verspricht, zum Verkauf zu wählen.

25tens
[Buchhaltungsmängel]

Die anlangenden Buchhalterey-Mängeln werden stäts in ein eigenes Protokoll zu protokolliren und hierinn auch die Erleiterungen zu vertragen seyn, um dem Rechnungsführer zur Evidenz zu dienen und die Verbesserung der begangenen Fehler so sicherer zu erzwecken.

26tens
[Obrigkeitliche Wälder]

Mehr Aufmerksamkeit als zeither wird künftig denen Wäldern zu schänken, sohin die so häufigen Frewln durch das Einhütten des Viehes - besonders bey der Bürst -, Stehlen des Holzes und Graserey abzuwähren, die Frevler hingegen nebst Ersatz des Schadens exemplarisch zu bestrafen seyn.

Dem dasigen Revierjäger ist die Aufsicht über alle Waldantheile und die öftere Nachsicht denen bestellten Holzknechten zur Pflicht zu legen, der dann jedesmal nach vollzogener Nachsicht dem Oberamte den Raport zu erstatten haben wird. Bey jeden Holzverkauf oder sonstiger Abgabe eines Bau- oder Wuhrholzes muß ein Oberamts-Controleur und der Jäger anwesend seyn und die abgebende Stämme kontrollmässig ausgezeichnet, bey Hause dann in die hiezu bestimmte Protokolle vertragen werden. Jeder mit dem Zeichbail nicht geschlagene Stamm wird dem Jäger und Holzknechten zur Last gelegt und von denselben zu bezahlen seyn.

27tens
[Weinpreise]

Die Weinpreise werden jedesmal bey einer zu haltenden oberamtlichen Rathssitzung bestimmt und hiernach zum Ausschank vorgelegt oder der Verkauf im Gebünd vollzogen.

28tens
[Schublehen]

Da die Pachtung über die auf der Herrschaft Schellenberg existirende Schubflehen mit Ende des Jahres expiriret und die dermaligen Zeitumstände die Erhöhung der bisanherigen Zinsungen diktiren, so werden Sie vor Erlöschung des Kontractts denen Nutzñüssern die Nothwendigkeit der Erhöhung vorstellen und hiebey auf 10 per Cent Erhöhung des bey der lezten Kontrahirung entrichteten Ehrschatz-Geldes, dann 25 per Cent des dermaligen Zinses von 78 Gulden 46 Kreuzer auf 98 Gulden 31 Kreuzer unter Belassung der Natural-Erschittung von jährlichen 320 Viertel 4 Maß Spelz und 159 Viertel 4 Maß Gerst, endlich Reluirung eines Huhns zu 20 Kreuzer, dann_ eines Eyes zu 1 Kreuzer antragen, womit dann die weitere Pachtung auf 15 Jahre bewilliget würde. - Uiber die diesfällige Einvernehmung wollen Sie ein ordentliches Protokoll verführen und zur Genehmigung einbringen - zu welchem

Ende die vom Rentamte anher exhibirte Schupflehns-Beschreibungen anschlüssig ad asservandum bey der Registratur recludiret werden.

29tens
[Privatwaldungen]

Nachdem die Unterthanen bis anher in ihren eigenthümlichen Waldungen willkürlich und forstwidrig gebahret haben, so wird dieser Unfug künftig abzustellen und vom Oberamte auch in die Gebahrung der unterthänigen Waldungen Einsicht zu nehmen, dasselbe die Holzung nur in so weit zu bewilligen haben, als ohne Gefahr für Holzmangel die Abstockung zulässig ist.

30tens
[V erpachtung obrigk eitlicher Gründe]

Die in Pachtung stehenden obrigkeitlichen Gründe sind in stäter Evidenz zu halten, daher darauf zu stehen, daß die Gränzen aufrecht erhalten, die Bedingung richtig beobachtet, auch die Ackerung nach den Regeln der Wirthschaft vollzogen, somit die Deteriorirung derselben verhindert werde.

31tens
[Schwefelhof; A npflanzen von Obstbäumen]

Gehet die Absicht Seiner Durchlaucht auf Retrahirung des mit so wenigen Vortheil auf Leibgeding hingegebenen Schweflhofes hinaus, daher bey Erledigung einzelner Abtheilungen diese nicht mehr auf Leibgeding, sondern nur in zeitlichen nach den Zeitumständen zu bestimmende Pacht zu verlassen, hiemit dann bis zum Rückfall aller Antheile zu continuiren seyn wird. Und nachdem die Nutzrüser zur Pflicht haben, bey dasigen Gründen jeder jährlich 20 Stück Obstbäume auszusetzen, dieselben hingegen dieser Pflicht gar nicht nachgekommen sind, vielmehr die vorhanden gewesene Obstbäume ausgehen ließen; so wird jedem die Anpflanzung von 30 Stück veredelter Bäume unter Androhung der Gründen-Einziehung bies zu Vollendung des ganzen Aussatzes aufzulegen und auf den Befolg amtlich zu wachen seyn.

Uiberhaupt biethet das fruchtbare und wider Nordwinde geschützte Thal die Einladung zur Obstbaum-Zieglung dar. Das Oberamt wird daher den Unterthan auch mit Nachdruck zum vermehrten Aussatz der Obstbäume verhalten und nach dem Beyspiel des Würtenberger Landes die Anreiner an der Land- und Anhängstraße zum Aussatz derley Bäume verbinden; jeder Grundeigenthümer muß die Sätzlinge herbeyschaffen, welche neben der Straße nach der Breite seines Besitzes erforderlich sind, er erhält sie in aufrechten Stand, bezieht dagegen den Nutzen davon.

32tens
[Berück sichtigung der landesfürstlichen Gebäude bei der Gemeinheitenteilung]

Bey Vertheilung der Vaduzer Gemeinheiten ist auf die Zutheilung der gleichen Antheile für den landesfürstlichen Besitz des Schloßes, Amtshauß, Taffern und Mühle fürzudenken und darauf zu stehen, daß von den geschehenen Vertheilungen als auch von den noch geschehenden der verhältnißmäßige Grundtheil dieser Häuser und Gebäude zugewiesen werde.

33tens
[Düngerlieferungen]

Da nach dem Urbario von jedem Haußinhaber ein Fahrthl Dünger für den Triesner Weingarten aus der Triesner und Balzer Gemeinde, ingleichen von jedem Vaduzer und Schaaner Haußhalter für den Bocker und Marina-Weingarten jeder Haußinnhaber von Eschen, Mauren und Bendern jährlich abzuführen schuldig ist, die Abfuhr bisher aber nicht richtig geleistet worden, so kommt ein individuelles Register aller Haußbesitzer dieser Gemeinden zu verlegen, die Dunger-Abfuhr an bestimmten Tagen jeden Jahrs auszuschreiben und die Uibernahm des Dungers kontrollmässig einzuleiten, jene hingegen, welche die Abfuhr nicht leisten, zur Bezahlung nach den currenten Werth einschlüssig der Zufuhr zu verhalten und stäts auf volle Ladung zu sehen.

34tens
[Fronen]

Nachdem mit Verpachtung der obrigkeitlichen Gründe die Natural-Praestation der Frohnen nicht erforderlich ist, so wird sich das Oberamt bemühen, den Unterthan zur mässigen reluition im Gelde zu bestimmen, hiebey dann auf Abstellung der hergebrachten Ergötzlichkeiten anzutragen.

35tens
[Hintersässen]

Da sich bisher so manche Hintersäß oder Innleute ohne oberamtlichen Consens auf dem Fürstenthume eingeschlichen haben und so auch den üblichen Hintersäßzinß nicht bezahlt haben, so wird bey Vornehmung der jährlichen Conscription auf derley Individuen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, jene, so sich über ihre Nahrungsfähigkeit nicht auszuweisen vermögen, abzuschaffen, die permanenten aber zur Zahlung des Schutzgeldes anzuhalten seyn.

36tens
[Landesfürstliche Ziegel- und Kalkbrennerei]

Da die landesfürstliche Ziegel- und Kalchbrennerey einen wesentlichen Theil der revenien liefert, so kommt diese für die Zukunft mit mehr Sorgfalt als bisher zu behandeln, sich daher die diesfalls an das Oberamt erlassene besondere Vorschrift gegenwärtig zu halten.

Jeder Ziegel- und Kalchbrand wird unter Controll des Oberamts übernommen und vor der controllirten Uibernahm keine Ausgaab an Ziegeln und Kalch gestattet.

Die Kauflustigen melden sich beym Oberamte, bezahlen die abnehmen wollende Ziegeln zu Handen des Rentamts und erhalten dagegen die Anweisung an Ziegeln zu Ausfolgung der bezahlten Ziegel, da der Kalch nach ausgelöschtem Brand sich nicht aufbewahren lässt, so werden die Abnehmer stäts an Tag der Ausnahm zum Kalchofen zu bestellen und in Beyseyn des amtlichen Controleurs denenselben der Kalch zuzumessen, dagegen das Geld hiefür gleich einzuheben und dem Rentamte zum Verrait zu überliefern seyn. - Nimmermehr hingegen ist dem Ziegler die bisherige willkürliche Gebahrung beim Ziegel- und Kalchofen zu überlassen, oder gar der von ihm bisher exerzirte Verschleiß des Materials zu gestatten. Nach jedem ganz verschlissenen Brand Ziegeln erscheint der Ziegler zur Berechnung, exhibiret die Erfolgeanweisungen, die

mit dem amtlichen hierüber führenden Register collationiret und beym richtigen Befund cassirt worden und so wird auch bey den weiteren Bränden fürgegangen.

37tens
[Feuerwehr]

Da auf dem Fürstenthume keine Feuerlöschordnung bestehet, ist eine den dasigen Umständen angemessene in Vortrag zu bringen, einweil aber jede Gemeinde zu Anschaffung der Feuerhacken, und Leiter, dann Wasser-Eimer zu verhalten, welche unter einem zugänglichen Depot zu verwahren kommen. Auch bey den landesfürstlichen Gebäuden sind die nöthigen Hacken und Leiter in Bereitschaft zu halten, die abgängigen daher anzuschaffen.

38tens
[Eintreibung der Rechnungsrückstände]

Vor Antritt des Rentamts durch den dermaligen Rentmeister Smieth sind die Cameral-Gefälle äußerst lau betrieben worden, wodurch die Resten über Einmal hundert Tausend Gulden angewachsen sind, und die Staatslasten mußten von der Hauptcassa bestritten werden. Seine Durchlaucht befehlen nunmehr die ernstliche Ermahnung der laufenden Schuldigkeiten ohne Gestattung des geringsten Restes und Betreibung der alten Rückstände, weßwegen Sie dem Rentamte auf jedesmalige Verlangen die kräftigste Assistenz zu leisten angewiesen werden.

39tens
[Überprüfung der vom Rentamt gewährten Hypotheken]

Die Schuldscheine über die zu Handen des Rentamts übernommene Schuldposten sind rücksichtlich der zureichenden Hypothek genau zu prüfen und die Schuldner zu Ausweisung der Sicherheit zu verhalten, widrigens der an der Uibernahm dieser unverhypotizirten Kapitalien Schuldtragende hiefür verantwortlich zu machen und von denselben der Regress zu erholen seyn wird.

40tens
[Waisenrechnungen]

Mit Einführung der geordneten Verlassenschafts-Abhandlungen tratt auch der Fall der Waisen-Rechnungsführung ein, welche nach der zuliegenden wiederum zurück gewärtigenden Instruction zu führen seyn wird.

41tens
[Kontrolle der Zehnteinnahmen]

Die Zehendeinnahm hat künftig unter amtlicher Controll zu geschehen, nicht aber diese allein dem Amtsboth und Zehentknecht von Mauern anzuvertrauen, die abgeordnete Controleur führet über Empfang der Zehende die gewöhnlichen Register, welche zur Rechnungsbeilage dienen und der Ausdrusch wird gleichfalls kontrollmässig vollzogen.

42tens
[*Steuerausschreibung*]

Ungeachtet die Steuerfassionen nach dem Patent vom 22ten April 1807 schon vorigen Jahrs zu Stand gebracht werden sollten und ungeachtet die Uiberzeugung eingeholet worden, daß die Fatenten die Eingaben schon vorlängst dem Oberamte eingereicht haben. so jedoch ist der amtliche Vortrag über den Ausschlag noch nicht erstattet worden. Der Herr Landvogt Menzinger hat sich die Beendigung angelegen seyn zu lassen, um nach dem Resultat der Summarien die Ausschreibung der Steuer bewirken zu können, widrigens derselbe solange vom Genuß der ihm bewilligten Pension ausgeschlossen werden müßte, bies er das ihm obgelegene Geschäft der Beendigung zugeführet haben würde.

43tens
[*Gutenberg*]

Wenn die zwischen den österreichischen und bayerischen Souverain obwaltende Differenzen respectu der bey Balzers erliegenden Guttenbergischen Gütern beigelegt seyn werden, wird das Oberamt aufmerksam seyn, diese Güter von dem gewinnenden Theil einzulösen, falls an Capitali nicht mehr gefordert würden, als die bisherigen Zinsen die Interessen hievon zu bedecken vermögen.

44tens
[*Nutzung von Torf und Eisenerz*]

Einen nicht unbedeutenden Vortheil für das Fürstenthum vermag der unerschöpflich vorhandene Torf herbeyzuschaffen und so zum Surrogat des nicht überflüssigen Holzes zu dienen. Nur zu wenig ist dieser Brennstoff bisher benutzt worden, der nach der eingeholten Erfahrung sowohl zu Betreibung eines Hochofens und sohiniger Eisenerzt-Schmelzung, Glaßfabrikation, Ziegl- und Kalchbrennerey, dann häußlicher Feuerung verwendet werden kann. - Sie werden mit diesem Brennstoff Versuche im Kleinen anzustellen und hieraus die Resultate zu abstrahiren haben und, nachdem sich wie gesagt mit Anwendung des Torfs Eisenwerker betreiben ließen, die dortige Gegend besonders in Saminen Thal hinlängliche Eisenerzte enthält, so glaubt man der Mühe werth zu seyn, den Gehalt dieser Erzte dann des Torfs zu prüfen, daher sie gelegenheitlich etwa 2 Ziegln Torf und einige Pfund Eisenerzte mittelst dem Postwagen anher senden wollen.

45tens
[*Nutzung des Holzes im Saminatal*]

Das Holz in Saminen-Thal hat seine Wachsthum-Periode vollendet, es ist also an der Ordnung zur Holzung, wovon im heurigen Winter Hand anzulegen kommet. - Der Saminen-Bach biethet die Gelegenheit zur Flösse bies Feldkirch dar, daher der Verkauf in bestmögliche Wege einzuleiten seyn wird.

46tens
[*Zolleinnahmen*]

Nach der neuen Zollordnung werden die Landesfürstlichen Zollgefälle die gewünschten Fortschritte nehmen, und eine Erhöhung erhalten, welche den Vaduzer Hauptzoller über seinen Verdienst belohnen

würde, da derselbe in fixo	200 Gulden
dann von ersten 1'000 Gulden des Zolls	
à 3 Kreuzer von Gulden	50 Gulden
von weiteren 500 Gulden à 6 Kreuzer wiederum	50 Gulden
und von den über 1'500 Gulden eingehenden Zollgeldern	
à 12 Kreuzer bezieht, da nun diese sich auf jährliche	3'000 Gulden
schwingeren werden, so würde derselbe von	
den mehreren 1'500 Gulden annoch	<u>300 Gulden</u>
erhalten, im Ganzen .	600 Gulden

so wahrhaftig mit Considerirung dessen Bemühung übermässig wäre. Daher werden Sie seiner Zeit den Vorschlag anher unterlegen, ob nicht die Zolleinhebung durch ein Amtsglied vollzogen oder wenigstens mit mässigeren Percent an den in jeden Betracht verlässlichen Amtsboth unter oberamtlicher Controlirung übertragen werden könnte.

In Vorstehenden ist Ihnen die fürstliche Willensmeinung vorgezeichnet, die Sie in genaue Erfüllung zu bringen und auch Ihre Aufmerksamkeit auf die übrigen Cameral-Gefälle und Nutzungen lenken, dann das zu derselben Emporhebung dienliche fürkehren werden, wodurch Sie das in Sie gesetzte fürstliche Vertrauen rechtfertigen und sich fernere Gnaden erwerben werden.

Wien, den 7ten Oktober 1808.

Die Hochfürstlich Johann Liechtensteinische Kanzley.

Theobald von Walberg m. p.

Georg Hauer m.p.

Hohenliechtensteiner Landvogt Herrn Joseph Schuppler